DURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG GEMÄSS TEIL 6 UND 8 DES

zwischen

DEM VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DEM BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DEM VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM DER ITALIENISCHEN REPUBLIK.

DEM VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM DES KÖNIGREICHS SPANIEN.

DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN, VERTRETEN DURCH DAS VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM,

DEM VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS VON
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

GESCHLOSSENEN RAHMENÜBEREINKOMMENS VOM 27. JULI 2000 BETREFFEND

DIE

BEHANDLUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN, DIE AUS FORSCHUNGSVERTRÄGEN HERVORGEHEN

INHALTSVERZEICHNIS

| ABSCHNITT | SEITENZAHL |
|--|------------|
| | |
| EINFÜHRUNG | 3 |
| | - |
| ABSCHNITT 1 – GELTUNGSBEREICH | 3 |
| | |
| ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 4 |
| ** | |
| ABSCHNITT 3 – DURCHFÜHRUNG | 6 |
| | |
| ABSCHNITT 4 – ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER | 6 |
| UMSTRUKTURIERUNG DER INDUSTRIE GEMÄSS TEIL 6 DES | |
| RAHMENÜBEREINKOMMENS | |
| ADCOIDUTE C. HADMONICIEDING VON VEDED A CODEDNICINGEN CEMAGO | |
| ABSCHNITT 5 – HARMONISIERUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 42 DES RAHMENÜBEREINKOMMENS – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE | 6 |
| ARTIKEL 42 DES RAHMENOBEREINKOMMENS – ALLGEMEINE GRUNDSATZE | |
| ABSCHNITT 6 – VERWENDUNG UND WEITERGABE TECHNISCHER | 7 |
| INFORMATIONEN | ' |
| IN OUNTHOUSE | |
| ABSCHNITT 7 – MASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 44 UND TEIL 8 DES | 9 |
| RAHMENÜBEREINKOMMENS – SCHUTZ UND KENNZEICHNUNG VON | |
| INFORMATIONEN | |
| The state of the s | |
| ABSCHNITT 8 – MANAGEMENT (ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN UND | 9 |
| VERFAHREN) | |
| | |
| ABSCHNITT 9 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN | 9 |
| | |
| ARIKEL 10 - AUFNAHME NEUER TEILNEHMER | 9 |
| | |
| ABSCHNITT 11 – ÄNDERUNG, BEENDIGUNG, RÜCKTRITT, DATUM DES | 9 |
| INKRAFTTRETENS UND GELTUNGSDAUER | |
| | |
| ARTIKEL 12 – UNTERZEICHNUNG | 11 |
| | |
| ANHANG A – BEHANDLUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN – VERTRETER | 13 |
| UND ANSPRECHPARTNER | |

EINFÜHRUNG

- In Anerkennung von Artikel 59 des am 27. Juli 2000 in Farnborough unterzeichneten Rahmenübereinkommens zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich Spanien, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie (nachstehend als "Rahmenübereinkommen" bezeichnet) haben das Verteidigungsministerium der Französischen Republik, das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland. das Verteidigungsministerium der Italienischen Republik, Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien, die Regierung des Königreichs Schweden vertreten durch das Verteidigungsministerium, und das Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachstehend als "Teilnehmer" bezeichnet) diese Durchführungsvereinbarung als völkerrechtliche Übereinkunft gemäß Artikel 59 des Rahmenübereinkommens abgeschlossen.
- In Beachtung des Artikels 36 des Rahmenübereinkommens und der angestrebten B. Umstrukturierung der europäischen Rüstungsindustrie beschließen die Teilnehmer durch diese Durchführungsvereinbarung Maßnahmen, um den Fluss von Forschungsinformationen, insbesondere aus im Namen der Teilnehmer vergebenen Forschungsaufträgen, zu den Teilnehmern und zur im Staatsgebiet der Teilnehmer etablierten Industrie zu unterstützen und ıım dadurch die Kenntnis über und gegenseitige das Vertrauen Rüstungsforschungsprogramme zu fördern. Eine derartige Kenntnis und solch gegenseitiges Vertrauen sollten Doppelarbeit und die Verdopplung von Ressourcen durch Regierung und Industrie vermeiden und schließlich zu einer Umstrukturierung durch die Industrie führen.
- C. In Beachtung des Artikels 39 und 40 des Rahmenübereinkommens und der angestrebten Umstrukturierung der europäischen Rüstungsindustrie beschließen die Teilnehmer mit dieser Durchführungsvereinbarung Maßnahmen zur Vereinfachung der Weitergabe technischer Informationen auf den Staatsgebieten der Teilnehmer durch Abbau von Hemmnissen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum.
- D. In Beachtung des Artikels 42 des Rahmenübereinkommens beschließen die Teilnehmer mit dieser Durchführungsvereinbarung Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass ihre für die Behandlung technischer Informationen geltenden Verfahren diesen Zielen entsprechen und untereinander abgestimmt sind.
- E. In Beachtung des Artikels 44 und Teil 8 des Rahmenübereinkommens beschließen die Teilnehmer mit dieser Durchführungsvereinbarung Maßnahmen zum Schutz kommerziell sensitiver Informationen sowohl technischer als auch nichttechnischer Art, die im Hinblick auf Forschungsverträge zur Verfügung gestellt werden.

ABSCHNITT 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieser Durchführungsvereinbarung erstreckt sich auf technische Informationen und auf geistiges Eigentum, die sich aus nationalen Rüstungsforschungsverträgen ergeben. Bei der Durchführung ist das Rahmenübereinkommen einschließlich seiner Präambel zu berücksichtigen.
- (2) Diese Durchführungsvereinbarung gilt nicht für Verträge, die die Konstruktion oder die Entwicklung von Systemen, Subsystemen oder Komponenten beinhalten.
- (3) Die Grundsätze dieser Durchführungsvereinbarung gelten vorbehaltlich der Aushandlung spezieller Bestimmungen:

- (a) bei expliziten und formalisierten, gemeinsam finanzierten Verträgen;
- (b) falls der Auftragnehmer nachweisen kann, dass die Wahrnehmung von in dieser Durchführungsvereinbarung beschriebenen Rechten ihm erheblichen kommerziellen Schaden zufügen würde;

sofern solche Nichtstandardbestimmungen nicht im Widerspruch zu Artikel 8 des Rahmenübereinkommens betreffend die Wiederherstellung der nationalen strategischen Schlüsselaktivitäten stehen.

- (4) Bei Gemeinschaftsprogrammen zwischen Teilnehmern sind in Forschungsverträgen die in dieser Durchführungsvereinbarung enthaltenen Grundsätze so weit wie möglich zu berücksichtigen.
- (5) Die Teilnehmer prüfen außerdem die Möglichkeit der Anwendung der Grundsätze von Abschnitt 1(3) auf Vereinbarungen, die mit internationalen Organisationen abzuschließen sind, die gebildet werden, um Verträge für gemeinsame Forschungsprogramme im Namen aller oder einiger der Teilnehmer zu vergeben.
- (6) Zur Vermeidung von Zweifelsfällen und mit Ausnahme der Fälle gemäß Abschnitt 7(2) erkennen die Teilnehmer an, dass alle Angelegenheiten, die die aus der Nutzung von Forschungsergebnissen durch einen auftragsvergebenden Teilnehmer entstehende Haftung betreffen, dieser Durchführungsvereinbarung nicht unterliegen.

ABSCHNITT 2 ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

"Technische Hintergrundinformationen" sind technische Informationen, die für das Erreichen der Ziele des Vertrags notwendig sind, die aber außerhalb des Rahmens der Durchführung des Vertrags entstanden sind.

"Handelsüblicher Artikel" bezeichnet alles, was:

- (a) auf dem (zivilen oder militärischen) Markt verkauft oder in Lizenz überlassen wurde;
- (b) nicht verkauft oder in Lizenz überlassen wurde, aber dessen Verkauf oder Überlassung in Lizenz auf dem (zivilen oder militärischen) Markt angeboten wurde;
- (c) noch nicht auf dem (zivilen oder militärischen) Markt erhältlich ist, aber in einer angemessenen Zeitspanne auf den Markt gebracht werden wird; oder
- (d) in den vorstehenden Begriffsbestimmungen (a), (b) oder (c) beschrieben wurde und nur geringfügige Änderungen erfordern würde, um die Forderungen des auftragsvergebenden Teilnehmers zu erfüllen.

"Auftragsvergebender Teilnehmer" bezeichnet einen Teilnehmer, der einen Auftrag vergibt, oder in dessen Namen ein Auftrag vergeben wird.

"Zwecke des auftragsvergebenden Teilnehmers" bezeichnet staatliche Zwecke oder wenn durch Gesetze, Vorschriften oder nationale Praktiken gefordert Verteidigungszwecke eines auftragsvergebenden Teilnehmers.

"Verteidigungszwecke" bezeichnet die Nutzung durch oder für Streitkräfte oder Sicherungs- oder Nachrichtenkräfte eines auftragsvergebenden Teilnehmers in einem beliebigen Teil der Welt und kann unter anderem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Untersuchung, Beurteilung, Bewertung,

Forschung, dem Entwurf, der Entwicklung, Herstellung, Verbesserung, Veränderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Überholung, Produktabnahme und -zertifizierung, Bedienung, Ausbildung, Aussonderung und sonstigen entwicklungstechnischen Betreuungsdiensten und dem Einsatz des Produkts umfassen. Dies schließt den Verkauf, die leihweise Überlassung oder Weitergabe von veraltetem oder überschüssigem Gerät und des zugehörigen, ausschließlich zur Unterstützung dieses Geräts bestimmten Materials durch einen auftragsvergebenden Teilnehmer ein, schließt aber sonstige Verkäufe, leihweise Überlassungen oder Weitergaben aus.

"Bestehende Durchführungsvereinbarung" bezeichnet die von den Teilnehmern geschlossene Durchführungsvereinbarung vom 16. April 2004 über die Behandlung technischer Informationen.

"Technische Vordergrundinformationen" sind technische Informationen, die im Rahmen der Durchführung eines Vertrags hervorgebracht werden.

"Staatliche Zwecke" bedeutet die Nutzung durch oder für eine staatliche Organisation oder Dienststelle einer Regierung.

"IPNR" ist der nationale Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property National Representative), der gemäß Abschnitt 11 der bestehenden Durchführungsvereinbarung benannt ist.

"Inkraftsetzungsdatum" bedeutet den Zeitpunkt, der 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Durchführungsvereinbarung liegt.

"Strategische Schlüsselaktivitäten" sind bestimmte begrenzte Bereiche technologischer Fähigkeiten, die die Teilnehmer zur Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachten.

"Forschung" bedeutet alle Arbeiten zur Verbesserung wissenschaftlicher oder technischer Kenntnisse, beinhaltend:

Ebene 1: wissenschaftliche und technologische Grundlagen, einschließlich Beobachtungen und Berichterstattung;

Ebene 2: Technologiekonzepte und Anwendungshilfen; Ebene 3: analytischer und experimenteller kritischer Funktions- und/oder typischer Nachweis für Stimmigkeit des Konzepts;

Ebene 4: technologische Komponente und/oder grundlegende technologische Subsystem-Validierung unter Laborbedingungen;

Ebene 5: technologische Komponente und/oder grundlegende technologische Subsystem-Validierung unter einschlägigen Bedingungen.

"Forschung" beinhaltet in diesem Zusammenhang weder die Konstruktion von Systemen, Subsystemen oder Komponenten noch die Fertigung von Prototypen und deren Prüfung unter einschlägigen Einsatzbedingungen. Arbeiten auf der Ebene 4 und 5 im Rahmen eines Vertrages, der vorwiegend die Entwicklung betrifft, sind von dieser Durchführungsvereinbarung ausgenommen und durch die bestehende Durchführungsvereinbarung abgedeckt.

"Forschungsergebnisse" sind technische Informationen, die u.a. einschließen:

- a) Daten und Informationen, die aus den im Rahmen eines Forschungsvertrages durchgeführten Untersuchungen, Analysen oder Tests hervorgegangen sind,
- b) ein Pflichtenheft/Lastenheft bzw. eine Spezifikation, das/die im Rahmen eines Forschungsvertrages zu liefern ist,
- c) alle anderen Produkte, die im Rahmen eines Forschungsvertrages zu liefern sind, wie z. B. ein mathematisches Modell, ein Algorithmus oder ein Softwareprogramm,

enthaltend die technischen Vordergrundinformationen und die technischen Hintergrundinformationen, die zum Verständnis und zur Nutzung der technischen Vordergrundinformationen durch einen Fachmann auf diesem Gebiet notwendig sind.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass der Begriff "Forschungsergebnisse" technische Hintergrundinformationen, die sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsvergabe existierenden spezifischen Produkte, Materialien und Verfahren der Auftragnehmer beziehen, nicht einschließt.

"Technische Informationen" haben die ihnen im Rahmenübereinkommen zugeschriebene Bedeutung.

ABSCHNITT 3 DURCHFÜHRUNG

- (1) Die Teilnehmer aktualisieren ihre Bestimmungen, um deren Übereinstimmung mit dieser Durchführungsvereinbarung bis zum Inkraftsetzungsdatum zu erreichen. Mit Ausnahme der Ausführungen in Abschnitt 4(1) gilt diese Durchführungsvereinbarung nicht für technische Informationen, die aus schon vor dem Inkraftsetzungsdatum vergebenen Verträgen herrühren.
- (2) Sämtliche Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung gelten vorbehaltlich nationaler die Sicherheit und die Ausfuhrkontrolle betreffender Gesetze und Vorschriften und schließen die Nutzung der Forschungsergebnisse für staatliche Zwecke nicht aus, wenn dies in Übereinstimmung mit den nationalen Praktiken steht.
- (3) Jede Umsetzung dieser Durchführungsvereinbarung durch einen Vertrag erfolgt immer vorbehaltlich bestehender Rechte anderer Parteien, die dem Vertrag nicht unterliegen.

ABSCHNITT 4 ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER UMSTRUKTURIERUNG DER INDUSTRIE GEMÄSS TEIL 6 DES RAHMENÜBEREINKOMMENS

- (1) Zur Förderung der Umstrukturierung der Industrie verzichten die Teilnehmer auf Auflagen, die die Auftragnehmer in Bezug auf die Offenlegung oder Verwendung auftragnehmereigener technischer Vordergrundinformationen einschränken. Vorbehaltlich Artikel 41 des Rahmenübereinkommens kann ein Verzicht auf solche Einschränkungen unbeschadet irgendwelcher Abgaben oder Lizenzgebühren betreffender Vereinbarungen erfolgen.
- (2) Abschnitt 4(1) gilt im Hinblick auf einschlägige technische Informationen, die aus vergangenen, laufenden und zukünftigen Forschungsverträgen herrühren.

ABSCHNITT 5 HARMONISIERUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 42 DES RAHMENÜBEREINKOMMENS - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Unbeschadet des Artikels 38(3) des Rahmenübereinkommens und des nachstehenden Abschnittes 5(2),
 - (a) liegt das Eigentum an technischen Vordergrundinformationen bei den Auftragnehmern, die diese technischen Vordergrundinformationen hervorbringen. Die auftragsvergebenden Teilnehmer erwerben die in Artikel 38(1) des Rahmenübereinkommens vorgesehenen Rechte; die Wahrnehmung der Rechte im Zusammenhang mit technischen Vordergrundinformationen ist unentgeltlich;

- (b) erwirbt ein Teilnehmer bei Abschluss von Verträgen nicht das Eigentum an technischen Hintergrundinformationen.
- (2) Als Ausnahme zu den in Abschnitt 5(1) dargelegten allgemeinen Grundsätzen können die geistigen Eigentumsrechte an technischen Vordergrundinformationen, wenn erforderlich, bei einem auftragsvergebenden Teilnehmer liegen, z. B.
 - (a) wenn der betreffende Vertrag Folgendes beinhaltet:
 - (i) Forschungsergebnisse, die für die Tätigkeit eines auftragsvergebenden Teilnehmers oder für dessen Entwicklungsstrategie von zentraler Bedeutung sind; oder
 - (ii) Forschungsergebnisse, die für eine uneingeschränkte Veröffentlichung oder Freigabe durch den auftragsvergebenden Teilnehmer vorgesehen sind; oder
 - (iii) aus Sicht der nationalen Sicherheit hoch sensitive Forschungsergebnisse oder
 - (b) wenn es notwendig ist, dass die geistigen Eigentumsrechte am gesamten Forschungsprogramm beim Teilnehmer liegen, damit fragmentierte Rechte vermieden werden und eine angemessene Nutzung gewährleistet wird.

Außer in dem unter (2)(a)(iii) genannten Fall schließt der betreffende Vertrag in der Regel die Nutzung von Forschungsergebnissen durch den betroffenen Auftragnehmer nicht aus.

- (3) Ein auftragsvergebender Teilnehmer kann bestimmen, dass er in den Fällen, wo ein Auftragnehmer ein aus einem Vertrag oder ein in dessen Vorfeld hervorgehendes Patent, ein ähnliches Schutzrecht oder ein eingetragenes Gebrauchsmuster in Bezug auf technische Vordergrundinformationen anstrebt, ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, unentgeltliches Recht hat, die Erfindung, den Gegenstand des Patents oder eines ähnlichen Schutzrechtes oder das eingetragene Gebrauchsmuster in jedem Teil der Welt für seine eigenen Zwecke (Zwecke des auftragsvergebenden Teilnehmers) zu nutzen oder nutzen zu lassen. Teilnehmer können angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Bekanntgabe und Beurkundung solcher Rechte sicherzustellen.
- (4) Gegebenenfalls können auftragsvergebende Teilnehmer fordern, dass Auftragnehmer ihnen Patente, ähnliche Schutzrechte oder eingetragene Gebrauchsmuster zusammen mit irgendwelchen diesbezüglichen Anmeldungen unverzüglich bekannt geben, die sich im Eigentum der Auftragnehmer befinden beziehungsweise von ihnen kontrolliert werden und die nicht aufgrund eines Vertrages entstanden sind, die aber notwendigerweise bei der Ausführung oder Nutzung der Forschungsergebnisse zur Anwendung kommen.

ABSCHNITT 6 NUTZUNG UND OFFENLEGUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN

- (1) Unbeschadet des Abschnittes 5(2), sichert sich der auftragsvergebende Teilnehmer ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Recht, die Forschungsergebnisse unentgeltlich, geändert oder nicht, für seine eigenen Zwecke (Zwecke des auftragsvergebenden Teilnehmers) offen zu legen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu nutzen oder nutzen zu lassen. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, sei gesagt, dass die auftragsvergebenden Parteien technische Hintergrundinformationen in jedem Fall nur als Teil der Forschungsergebnisse offen legen oder nutzen dürfen.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit von Abschnitt 6(1) sichern sich die auftragsvergebenden Teilnehmer außerdem die folgenden Rechte:

- (a) Weitergabe von Forschungsergebnissen an ihre Lieferanten und potentiellen Lieferanten (einschließlich Unterauftragnehmern) zu Informationszwecken;
- (b) Forschungsergebnisse für die Ausschreibung und/oder Durchführung eines zu vergebenen Vertrags für Zwecke des auftragsvergebenden Teilnehmers offen zu legen oder dafür ihre Nutzung zu gestatten;
- (c) Forschungsergebnisse gegenüber anderen Teilnehmern, mit denen der Teilnehmer (während der Geltungsdauer des Vertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt) gemeinsame Rüstungsforschungs- oder -informationsprogramme vereinbart hat, in dem im Rahmen des jeweiligen Programms erforderlichen Umfang offen zu legen und von diesen Teilnehmern nutzen zu lassen:
- (d) Forschungsergebnisse gegenüber jedem Teilnehmer oder jeder aus zwei oder mehr Teilnehmern bestehenden internationalen Organisation in dem in der jeweiligen gemeinsamen Rüstungsvereinbarung festgelegten Umfang zwecks Nutzung offen zu legen und die vertrauliche Weitergabe an und Nutzung durch einen Auftragnehmer oder Bevollmächtigten zu gestatten. Die Forschungsergebnisse dürfen nur gemäß und ausschließlich für Zwecke der gemeinsamen Rüstungsvereinbarung genutzt werden. Ein Teilnehmer sollte die Industrie von der beabsichtigten Offenlegung in Kenntnis setzen und um Stellungnahmen ersuchen; seine Entscheidung ist allerdings endgültig.
- (3) Auftragsvergebende Teilnehmer können angemessene Regelungen zu Folgendem treffen:
 - (a) der Auftragnehmer bewahrt die Forschungsergebnisse nach Abschluss des Vertrages auf;
 - (b) zur Lieferung der Forschungsergebnisse, einschließlich der Lieferung nach Ablauf des Vertrags;
 - (c) der Auftragnehmer leistet Unterstützung bei der Auslegung der Forschungsergebnisse.
- (4) Teilnehmer fordern im Rahmen dieser Durchführungsvereinbarung nicht die Lieferung von technischen Hintergrundinformationen zu handelsüblichen Artikeln, die nicht Bestandteil der Forschungsergebnisse sind.
- (5) Die Bestimmungen in diesem Abschnitt stellen die Forderungen in Forschungsverträgen zur Erreichung der Ziele des Rahmenübereinkommens dar. Die Bestimmungen schließen den Wunsch einzelner Teilnehmer nach umfangreicheren Rechten zur Nutzung von Technischen Informationen hinsichtlich:
 - (a) der Weitergabe an Nichtteilnehmer und internationale Organisationen oder
 - (b) der möglichen Weiterentwicklung und Nutzung von Forschungsergebnissen in der Zukunft;

nicht aus, um nationale Strategien und vertragliche Forderungen zu reflektieren. Die auftragsvergebenden Teilnehmer können zusätzliche technische Hintergrundinformationen für spätere Phasen (z. B. für Entwicklungsverträge) zu fairen und angemessenen Bedingungen fordern, die identifiziert oder in einem Vertrag zu vereinbaren sind.

ABSCHNITT 7 MASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 44 und Teil 8 DES RAHMENÜBEREINKOMMENS - SCHUTZ UND KENNZEICHNUNG VON INFORMATIONEN

- (1)Wenn es sich bei den von der Industrie überlassenen Informationen um kommerziell sensitive Informationen handelt, werden sie vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Bestimmungen von einem auftragsvergebenden Teilnehmer vertrauliche Herstellerangaben behandelt und nicht an externe Stellen weitergegeben. Jede erlaubte Weitergabe erfolgt unter Wahrung des vertraulichen Charakters der Information und ist, soweit möglich, auf diejenigen Informationen beschränkt, die für den jeweiligen Zweck relevant sind.
- (2) Verträge und Ausschreibungen vor der Vertragsschließung empfehlen, dass sämtliche Informationen, die einem auftragsvergebenden Teilnehmer überlassen werden sollen, vom Bieter oder Auftragnehmer mit einer entsprechenden Aufschrift bezüglich der weiteren Offenlegung und des Rechts zur Nutzung der Informationen zu kennzeichnen sind.

ABSCHNITT 8 – MANAGEMENT (ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN)

(1) Die Managementregelungen in der bestehenden Durchführungsvereinbarung gelten für diese Durchführungsvereinbarung. Eine Kopie des aktuellen Anhang A der bestehenden Durchführungsvereinbarung ist dieser Durchführungsvereinbarung zur Information beigefügt, ist aber nicht Teil dieser Durchführungsvereinbarung.

ABSCHNITT 9 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Durchführungsvereinbarung werden gemäß Artikel 60 des Rahmenübereinkommens beigelegt.
- (2) Im Falle von Auslegungsunterschieden zwischen den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens und dieser Durchführungsvereinbarung ist das Rahmenübereinkommen maßgebend.
- (3) Um Zweifel hinsichtlich irgendwelcher Punkte dieser Durchführungsvereinbarung auszuräumen, sollten die Abschnittsüberschriften nicht zur Auslegung der Bedeutung des Wortlauts herangezogen werden.

ABSCHNITT 10 AUFNAHME NEUER TEILNEHMER

(1) Ohne vorherigen Beitritt zum Rahmenübereinkommen gemäß Artikel 56 können andere Staaten in keinem Fall Teilnehmer dieser Durchführungsvereinbarung werden.

ABSCHNITT 11 ÄNDERUNG, BEENDIGUNG, RÜCKTRITT, DATUM DES INKRAFTTRETENS UND GELTUNGSDAUER

(1) Diese Durchführungsvereinbarung kann mit schriftlicher Zustimmung aller Teilnehmer jederzeit geändert werden. Diese Änderungen treten vierzehn (14) Tage nach dem Datum des Empfangs der von allen Teilnehmern zugestimmten Änderung durch den benannten Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Kraft.

- (2) Mit Ausnahme der in Abschnitt 11(1) angeführten Bestimmungen ist für jeden Änderungsvorschlag eine schriftliche Fassung den nationalen Vertretern für Rechte an geistigem Eigentum vorzulegen, die dann über die Unterbreitung einer Empfehlung an den Exekutivausschuss beraten. Änderungen und Vorschläge der nationalen Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum werden dem Exekutivausschuss zur Prüfung vorgelegt. Diese Durchführungsvereinbarung kann dann durch einstimmige schriftliche Zustimmung des Exekutivausschusses geändert werden, wobei vorausgesetzt wird, dass jedes Ausschussmitglied im Vorfeld eine entsprechende Befugnis seiner zuständigen nationalen Stelle eingeholt hat. Die Änderung tritt am dreißigsten (30) Tag nach der schriftlichen Zustimmung des Exekutivausschusses in Kraft.
- (3) Die Teilnehmer können ihre Abmachungen über weitere Maßnahmen in Anhängen zu dieser Durchführungsvereinbarung dokumentieren. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung und eines Anhangs ist diese Durchführungsvereinbarung maßgebend.

Beendigung und Rücktritt

- (4) Im Falle der einstimmigen Entscheidung der Teilnehmer zur Kündigung der vorliegenden Durchführungsvereinbarung ist auf der Grundlage gemeinsamer Beratungen eine schnelle Beendigung zu möglichst fairen Bedingungen sicherzustellen. Die Teilnehmer sorgen gemeinsam für die Festlegung der erforderlichen Regelung und der zufriedenstellenden Bewältigung der Folgen einer solchen Beendigung. Die Durchführungsvereinbarung endet dann zu einem von den Teilnehmern schriftlich vereinbarten Zeitpunkt.
- (5) Ein Rücktritt vom Rahmenübereinkommen selbst hat den Rücktritt von dieser Durchführungsvereinbarung zur Folge. Hält ein Teilnehmer es aus zwingenden nationalen Gründen für notwendig, von dieser Durchführungsvereinbarung zurückzutreten, prüft er die Folgen eines solchen Rücktritts mit den anderen Teilnehmern. Hält der zurücktretende Teilnehmer nach Abschluss dieser Konsultationen an seinem Rücktritt fest, unterrichtet er den Verwahrer gleichzeitig über seinen Rücktritt von der Durchführungsvereinbarung und vom Rahmenübereinkommen. Die in Artikel 57.2 dargelegten Verfahren gelten für den Rücktritt vom Rahmenübereinkommen. Der Verwahrer des Rahmenübereinkommens teilt den Teilnehmern das Datum des Rücktritts von der Durchführungsvereinbarung mit, das mit dem Datum des Rücktritts vom Rahmenübereinkommen übereinstimmt. Der zurücktretende Teilnehmer setzt seine Teilnahme bis zum Tag des Inkrafttretens seines Rücktritts fort.

Datum des Inkrafttretens und Geltungsdauer

- (6) Diese Durchführungsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch den letzten Teilnehmer in Kraft. Vorbehaltlich der Entscheidung der Teilnehmer, die Durchführungsvereinbarung zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, bleibt sie für die Dauer des Bestehens des Rahmenübereinkommens in Kraft.
- (7) Beendigung oder Rücktritt haben keinerlei Einfluss auf bereits eingegangene Verpflichtungen und die vorher von den Teilnehmern nach den Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung und/oder nach sonstigen in Kraft befindlichen Bestimmungen, die für die Teilnehmer verbindlich sind, übernommenen Rechte und Vorrechte. Die entsprechenden Rechte und Pflichten der Teilnehmer hinsichtlich Sicherheit, Schutz von Verschlusssachen und Besuche, Schadenersatzansprüche und Haftung, Beilegung von Streitigkeiten sowie Beendigung und Rücktritt gelten ungeachtet des Rücktritts eines Teilnehmers oder der Beendigung dieser Durchführungsvereinbarung fort.

ABSCHNITT 12 – UNTERZEICHNUNG

Das Vorstehende gibt die zwischen dem Verteidigungsministerium der Französischen Republik, dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, dem Verteidigungsministerium der Italienischen Republik, dem Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien, der Regierung des Königreichs Schweden, vertreten durch das Verteidigungsministerium, und dem Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland getroffene Vereinbarung zu den hier behandelten Angelegenheiten wieder.

Unterzeichnet in englischer, französischer, deutscher, italienischer, spanischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

| Für das Verteidigungsministerium der Französischen Republik | Für das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland |
|--|---|
| Unterschrift: Name | Unterschrift: Sellaumn Name |
| COUFT-BILLON Laurent Dienstbezeichnung | Detlet Selhausen Dienstbezeichnung Ministerialdirekter |
| Deleque general pour l'armement | |
| Bagney Datum 21-07-2011 | Datum 25, Mars TOIL |
| | |
| Für das Verteidigungsministerium der Italienischen Republik | Für das Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien |
| Unterschrift: | Unterschrift: |
| Name GEN. C.A. BIAGIO ARRATE | Name D. JOSE MANUEL GARCIA SIEIRO |
| Diensthezeichnung SEGRETAKIO GEWERALE DELLA | Director General De Argamento y Haterial Dienstbezeichnung |
| DIFESAE DIRETTORE NAZIONALE ON DEGLI ARMAMENTI | Ort MADRID |
| Datum _ l l | 14 /09 / 2010 Datum |
| 3/11/20l0 | |

Für die Regierung des Königreichs
Schweden, vertreten durch das
Verteidigungsministerium

Werteidigungsministerium

Werteidigungsministerium

Werteidigungsministerium

Werteidigungsministerium

Werteidigungsministerium des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland

Werteidigungsministerium des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland

Nordirland

Name

General Sir Kevin o'Donoghue KCB CBE

Dienstbezeichnung

Chief of Defenæ Matanel

Ort

Mod Abberbladd Bristal uk

Datum

17 June 2010

<u>BEHANDLUNG TECHNISCHER INFORMATIONEN - VERTRETER UND ANSPRECHPARTNER</u>

Die Teilnehmer haben die nachstehend angeführten nationalen Vertreter benannt, die als nationale Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum im Sinne der Bestimmungen von Abschnitt 11 der bestehenden Durchführungsvereinbarung fungieren werden. Dieser Anhang wird von dem ernannten Vertreter des Verteidigungsministeriums des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland fortgeschrieben.

Ernannte Vertreter

Nationaler Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum (IPNR) im Verteidigungsministerium der Französischen Republik:

Phillippe Le Louarn DGA/DO/SCA 7 rue des Mathurins. 92 221 Bagneux Cedex. 00470 ARMEES

Tel: 0033 1 46 19 54 22 Fax: 0033 1 46 19 83 99

Nationaler Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum im Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland:

Mechthild Kürten,
BMVg - Rue II 2,
Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 13 28
53003 Bonn

Tel: 0049 228 12 7907 Fax: 0049 228 12 1588

Nationaler Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum im Verteidigungsministerium der Italienischen Republik:

Vincenzo Sanfilippo Ministero della Difesa

Segretariato Generale della Difesa e Direzione Nazionale degli Armamenti

V Reparto - Ricerca Tecnologica

Servizio Brevetti e Proprietà Intellettuale

presso il Ministero dello Sviluppo Economico

Via Molise 2 00187 ROMA

Italy

Tel: 0039 06 4735 3651 Fax: 0039 06 4735 4213

Nationaler Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum im Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs:

Thomas Phillips
Defence Intellectual Property Rights
Ministry of Defence
Poplar 2a, Abbey Wood #2218
Bristol BS34 8JH

Tel: 0044 30 679 32876 Fax: 0044 117 91 32929

Nationaler Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum im Verteidigungsministerium des Königreichs Spanien:

Carlos Avanzini González- Llanos Ministerio de Defensa Dirección General de Armamento y Material. Paseo de la Castellana 109 28071 Madrid

Tel: 0034 91 395 5209 Fax:0034 91 395 5161

Nationaler Vertreter für Rechte an geistigem Eigentum im bei der Regierung von Schweden:

Carl-Mikael Schlyter
Försvarets materielverk
SE-115-88-Stockholm
Sweden

Tel: 0046 8 782 68 99 Fax: 0046 8 782 43 87